

# **Bundesbeschluss zur Erhöhung der Mittel zur Finanzierung der öffentlichen Entwicklungshilfe zugunsten des SECO**

vom 28. Februar 2011

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
sowie auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976<sup>2</sup>  
über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. September 2010<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe auf 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens bis 2015 wird zugunsten des SECO eine Aufstockung des mit dem Bundesbeschluss vom 8. Dezember 2008<sup>4</sup> über die Finanzierung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gesprochenen Rahmenkredits im Umfang von 70 Millionen Franken für die Jahre 2011 und 2012 bewilligt.

<sup>2</sup> Die Verpflichtungsperiode endet am 31. Dezember 2012, gleichzeitig mit den Laufzeiten des zurzeit gültigen Rahmenkredits.

<sup>3</sup> Die zusätzlichen Mittel zur Erhöhung auf 0,5 Prozent für die Jahre 2013–2015 werden in den neuen, mit der Legislaturperiode synchronisierten Botschaften 2013–2016 beantragt.

<sup>4</sup> Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

## **Art. 2**

Ständerat, 9. Dezember 2010

Der Präsident: Hansheiri Inderkum  
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 28. Februar 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

1 SR 101  
2 SR 974.0  
3 BBl 2010 6751  
4 BBl 2009 443

